



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen zur Revision der Gerichtsorganisation (Zwangsmassnahmengericht, Jugendgericht, Vermittleramt, Spruchkörpergrösse)

1. Ausgangslage

Das Kantonsgericht und das Bezirksgericht haben der Standeskommission verschiedene Änderungen in der Gerichtsorganisation vorgeschlagen. Betroffen sind folgende Erlasse:

- Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV, GS 101.00)
- Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 2010 (GOG, GS 173.000)
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 25. April 2010 (EG ZPO, GS 270.000)
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 26. April 2009 (EG StPO, GS 312.000)
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 25. April 2010 (EG JStPO, GS 314.000)

Die Änderungen betreffen eine Neuregelung für das Zwangsmassnahmengericht und die Zusammensetzung der Spruchkörper der Gerichte. Weiter soll das Jugendgericht dem Bezirksgericht angegliedert werden. Schliesslich soll die Behörde bezeichnet werden, die zur Vollstreckung von Gerichtsentscheiden beigezogen werden kann, wenn dafür Zwangsmassnahmen ergriffen werden müssen.

Für die Revision wurden zwei Landsgemeindebeschlüsse vorbereitet, einer für die Revision der Kantonsverfassung und einer für die Änderungen auf der Gesetzesebene.

2. Vernehmlassungsverfahren

Zur Revision wurde ein Vernehmlassungsverfahren bei den Bezirken, Verbänden und Parteien durchgeführt (7. Mai 2020 bis 20. Juni 2020). Neben den Bezirken beteiligten sich das Kantonsgericht, die Gruppe für Innerrhoden und die FDP Appenzell I.Rh. an der Vernehmlassung. Die Entwürfe fanden Zustimmung. Vier Bezirke schlugen vor, im Zuge der Revision auch die Stellvertretungsregelung für die Vermittlerinnen und Vermittler zu ändern. Die Standeskommission nimmt dieses Anliegen auf.

3. Zwangsmassnahmengericht

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit juristischem Hochschulabschluss und sechs Mitgliedern, zum überwiegenden Teil juristischen Laien. Auf den 1. Januar 2011 trat die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) in Kraft. Eingeführt wurde damit unter anderem das Zwangsmassnahmengericht, das zuständig ist für die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft und, soweit die Schweizerische Strafprozessordnung sie vorsieht, für die Anordnung oder Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen (Art. 18 Abs. 1 StPO). Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts können im gleichen Fall nicht als Sachrichterinnen oder Sachrichter tätig sein (Art. 18 Abs. 1 StPO). Dies gilt sowohl für Richterinnen und Richter als auch für Gerichtsschrei-

berinnen und Gerichtsschreiber. Ebenfalls am 1. Januar 2011 trat die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO, SR 312.1) in Kraft, welche für den Jugendbereich eine analoge Regelung zum Zwangsmassnahmengericht enthält (Art. 7 lit. a JStPO).

Um den Ausstand der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten in den nachgelagerten, meist komplexeren Strafverfahren zu vermeiden, übt nach Art. 8 EG StPO eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des Bezirksgerichts die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus, also ein Mitglied des Bezirksgerichts, welches nicht unbedingt über eine juristische Ausbildung verfügt. Dieses Bezirksgerichtsmitglied nimmt auch die Funktion als Zwangsmassnahmenrichterin oder -richter im Jugendstrafprozess wahr (Art. 6 EG JStPO).

Die Zwangsmassnahmenrichterin oder der Zwangsmassnahmenrichter übt anspruchsvolle Aufgaben aus. Beispielsweise muss die Staatsanwaltschaft spätestens innert 48 Stunden seit der Festnahme einer beschuldigten Person beim Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Untersuchungshaft oder einer Ersatzmassnahme einreichen (Art. 224 Abs. 2 StPO). Unverzüglich nach Eingang eines Antrags der Staatsanwaltschaft muss das Zwangsmassnahmengericht eine mündliche Verhandlung mit der Staatsanwaltschaft, der beschuldigten Person und deren Verteidigung ansetzen (Art. 225 Abs. 1 StPO). Das Zwangsmassnahmengericht erhebt dabei die sofort verfügbaren Beweise, die geeignet sind, den Tatverdacht oder die Haftgründe zu erhärten oder zu entkräften (Art. 225 Abs. 4 StPO). Das Zwangsmassnahmengericht muss unverzüglich entscheiden, spätestens aber innert 48 Stunden nach Eingang des Antrags (Art. 226 Abs. 1 StPO). Die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts greifen - beispielsweise mit der Anordnung einer Untersuchungshaft - tief in die Rechte der betroffenen Personen ein. Es stellen sich in diesem Zusammenhang oft komplexe juristische Fragen.

Das Zwangsmassnahmengericht muss an 365 Tagen einen Pikettdienst anbieten. Dass diese Vorgabe mit dem heutigen System nicht gewährleistet ist, führte in der Vergangenheit immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der zeitlichen Vorgaben und teilweise auch bezüglich der formalen und inhaltlichen Aspekte der Entscheide.

Vorgeschlagen wird daher, dass der Grosse Rat mit einem Nachbarkanton eine interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit für das Zwangsmassnahmengericht abschliessen kann, um bei Bedarf auf dessen Pikett-Pool von Zwangsmassnahmenrichterinnen oder -richtern zurückzugreifen, insbesondere an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und während der Ferien des Mitglieds des Bezirksgerichts, das einzelrichterlich die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts ausübt. Art. 191b Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sieht die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der richterlichen Behörden ausdrücklich vor. Gemäss dieser Bestimmung können die Kantone gemeinsame richterliche Behörden einsetzen.

Mit dem Kanton Appenzell A.Rh. fanden in dieser Angelegenheit bereits Vorgespräche statt. Die drei Präsidenten des Kantonsgerichts Appenzell A.Rh., welche dort gemeinsam rund um die Uhr das Pikett für das Zwangsmassnahmengericht gewährleisten, signalisierten ihre Bereitschaft für eine entsprechende Zusammenarbeit mit Appenzell I.Rh. Eine Rolle für diese Bereitschaft dürfte auch spielen, dass bereits für den Pikettdienst der Staatsanwaltschaften der beiden Kantone seit einigen Jahren eine gut funktionierende Zusammenarbeit besteht.

Weil die Gerichtsbehörden als judikative Staatsgewalt in der Kantonsverfassung beschrieben werden und das Zwangsmassnahmengericht im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt ist, bedarf der vorgesehene Beizug ausserkantonalen Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter einer Revision sowohl der Kantonsverfassung als auch des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

4. Vermittleramt

Im Vernehmlassungsverfahren schlugen vier Bezirke vor, die Stellvertretung der Vermittlerinnen und Vermittler neu zu regeln. Bisher wählten die Bezirke je eine Vermittlerin oder einen Vermittler und je eine Vermittler-Stellvertreterin oder einen Vermittler-Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter kamen indessen in der Praxis kaum zum Zug.

Nach den Geschäftsberichten der vergangenen sechs Jahre (2013 bis 2018) meldeten die Vermittlerämter zusammen jährlich durchschnittlich rund 55 Fälle. Jeweils die Hälfte ging beim Bezirk Appenzell ein. In den Vermittlerämtern der übrigen fünf Bezirke fielen demnach durchschnittlich nur knapp sechs Fälle pro Jahr an. Davon wurden nur ganz vereinzelt Fälle von den Stellvertretungen behandelt. Dass die stellvertretenden Vermittlerinnen und Vermittler damit kaum Erfahrung sammeln konnten, liegt auf der Hand. Neu soll daher nur je eine Vermittlerin oder ein Vermittler pro Bezirk gewählt werden. Als Stellvertretung sollen künftig die Vermittlerinnen oder Vermittler der in der Verfassungsreihenfolge (Art. 15 Abs. 1 KV) nachgehenden Bezirke einspringen.

5. Reduktion der Spruchkörper

5.1. Gesamtgericht des Bezirksgerichts

Das Bezirksgericht besteht aus sieben Richterinnen oder Richtern, nämlich aus dem vom Grossen Rat gewählten Bezirksgerichtspräsidium und sechs von den Bezirken gewählten Richterinnen oder Richtern (Art. 7 Abs. 1 GOG). Für Urteile, die in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts fallen, müssen mindestens fünf der sieben Richterinnen oder Richter anwesend sein (Art. 8 Abs. 3 GOG).

Eine vergleichbare Regelung des Kantons Nidwalden erwies sich als verfassungswidrig. Dort sah das Gesetz die Anwesenheit «von mindestens vier Mitgliedern bei Abteilungen mit Fünferbesetzung» vor. Das Bundesgericht entschied, dass diese Mindestregelung gegen den Anspruch auf ordnungsgemässe Zusammensetzung des Gerichts gemäss Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verstösst (Urteil des Bundesgerichts 1C_610 vom 24. Juli 2015, E. 3.4). Es beanstandete, dass nicht geregelt sei, wann ein Entscheid in Viererbesetzung zulässig sein könnte.

Die innerrhodische Regelung enthält ebenso wenig eine Regelung darüber, wann nicht alle sieben Richterinnen oder Richter entscheiden müssen, sondern die Fünferbesetzung genügt. Sie ist daher so zu überarbeiten, dass nicht mehr bloss von einer Mindestzahl der anwesenden Richterinnen und Richter gesprochen wird.

Das Gesamtgericht könnte in Siebnerbesetzung entscheiden. Dies würde aber dazu führen, dass in einer erheblichen Zahl der Fälle - nämlich stets, wenn sich nicht alle sieben gewählten Richterinnen und Richter einen Verhandlungstermin einrichten könnten - Ersatzrichterinnen und -richter aufgeboten werden müssen. Nach Art. 7 Abs. 4 GOG wären dies die Vermittlerinnen und Vermittler. Eine solche Lösung erscheint wenig praktikabel, weshalb vorgeschlagen wird, dass das Gesamtgericht neu stets in Fünferbesetzung entscheiden soll.

Die Regelung kann auch nach einer allfälligen Fusion der Bezirke Schwende und Rüte belassen bleiben. Gemäss der Regelung nach Art. 33 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV, GS 101.000), nach welcher die Bezirke je ein Mitglied des Bezirksgerichts wählen, wählt der Bezirk Schwende-Rüte eine Bezirksrichterin oder einen Bezirksrichter. Damit

entfällt zwar im Vergleich zu heute ein Bezirksgerichtsmitglied, aber zusammen mit dem Präsidenten stehen immer noch sechs Mitglieder zur Verfügung. Fünferbesetzungen sind immer noch problemlos möglich.

In den benachbarten Kantonen sieht es hinsichtlich der Spruchkörpergrössen wie folgt aus: Im Kanton Appenzell A.Rh. gilt die Fünferbesetzung (Art. 10 des Justizgesetzes vom 13. September 2019, JG, bGS 145.31). Im Kanton St.Gallen ist der Spruchkörper kleiner; in der Regel entscheiden die Kreisgerichte in Dreierbesetzung (Art. 6 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987, GerG, sGS 941.1).

Zur Umsetzung sind Anpassungen an den Art. 8 Abs. 1 und 3 GOG erforderlich.

5.2. Kantonsgericht

Soweit nicht einzelrichterliche Entscheide vorgesehen sind oder die Entscheide in die Zuständigkeit der dreiköpfigen Kommissionen fallen, spricht das Kantonsgericht Recht durch Abteilungen von sieben Richterinnen und Richtern (Art. 11 Abs. 1 GOG). Dabei wird ähnlich wie beim Bezirksgericht verlangt, dass bei den Abteilungsentscheiden mindestens fünf Richterinnen und Richter anwesend sind. Auch hier ist die verfassungswidrige Mindestregelung zu beseitigen.

Die Standeskommission schlägt auf Antrag der Gerichte vor, dass die Abteilungen des Kantonsgerichts neu stets mit fünf Richterinnen und Richtern entscheiden sollen.

Der Kanton Appenzell A.Rh. kennt für das Obergericht ebenfalls eine Fünferbesetzung (Art. 19 Abs. 1 JG). Im Kanton St.Gallen entscheiden das Kantonsgericht, das Versicherungsgericht und das Verwaltungsgericht in der Regel in Dreierbesetzung (Art. 13 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 GerG).

Zur Umsetzung ist Art. 11 GOG anzupassen.

5.3. Einzelrichterliche Kompetenzen in Zivilsachen

Aus Kostengründen und zur Verkürzung der Verfahrensdauer sollen die einzelrichterlichen Kompetenzen der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten erweitert werden.

Über die bisherigen Zuständigkeiten hinaus sollen vermögensrechtliche Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren bis zum Streitwert von Fr. 5'000.-- einzelrichterlich entschieden werden. Dieser Betrag entspricht dem Streitwert, bis zu dem die Vermittlerinnen und Vermittler den Parteien im Schlichtungsverfahren, das dem Gerichtsverfahren zwingend vorgelagert ist, einen Urteilsvorschlag machen können (Art. 210 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, ZPO, SR 272). Bisher war die bezirksgerichtliche Kommission in Dreierbesetzung für diese Streitigkeiten zuständig. Sitzungen dieser Kommission finden in der Regel zweimal monatlich statt. Die Ausdehnung der einzelrichterlichen Kompetenz würde den Parteien zu einem rascheren Entscheid verhelfen, da kein Verhandlungstermin der Kommission zu organisieren und abzuwarten ist. Auch liegen die Kosten des Kantons für die Kommission einiges über jenen der einzelrichterlichen Entscheide. Es entfällt etwa der Aufwand für die Organisation der Kommissionssitzungen, für den Versand der Akten an die Richterinnen und Richter, vor allem aber jener für ihre Entschädigungen. Bei kleinen Streitwerten scheint dieser Aufwand heute unverhältnismässig.

In den benachbarten Kantonen fallen alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren in die Zuständigkeit der Einzelrichterinnen und Einzelrichter des Kantonsgerichts (Kanton Appenzell A.Rh., Art. 14 Abs. 1 lit. a JG) oder der Kreisgerichte (Kanton St.Gallen, Art. 6 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010, SG-EG-StPO, sGS 962.1). Die anderen Kantone kennen also bereits heute weiterreichendere einzelrichterliche Entscheidkompetenzen als sie hier vorgeschlagen werden.

Die Umsetzung erfordert eine Änderung von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a EG ZPO.

5.4. Bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen

Ehescheidungen werden meist auf gemeinsames Begehren vorgenommen (Art. 111 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210). Für solche Verfahren ist heute die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident einzelrichterlich zuständig (Art. 4 Ziff. 3 EG ZPO). Für Scheidungen auf Klage ist dagegen nach der geltenden Regelung das siebenköpfige Gesamtgericht zuständig. Neu soll der Entscheid in die Zuständigkeit der dreiköpfigen bezirksgerichtlichen Kommission fallen.

Im Kanton St.Gallen entscheiden die Kreisgerichte über klageweise Scheidungen bereits heute in Dreierbesetzung; im Kanton Appenzell A.Rh. ist das Kantonsgericht in Fünferbesetzung zuständig (Art. 10 JG).

Die Umsetzung des Vorschlags erfordert eine Ergänzung von Art. 5 EG ZPO.

5.5. Einzelrichterliche Kompetenzen in Strafsachen

Die Staatsanwaltschaften können Strafbefehle erlassen, solange die Strafe eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten ist. Wird gegen einen Strafbefehl Einsprache erhoben, muss heute das Bezirksgericht als Gesamtgericht darüber befinden. Strafbefehlsverfahren sollen aus Kosten- und Effizienzgründen neu einzelrichterlich entschieden werden, also durch die Bezirksgerichtspräsidentin oder den Bezirksgerichtspräsidenten.

Die einzelrichterlichen Befugnisse in den benachbarten Kantonen gehen weiter als der hier gemachte Vorschlag: In den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen sind Einzelrichterentscheide des Kantonsgerichts oder der Kreisgerichte bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr vorgesehen (Art. 17 lit. b JG, Art. 16 Abs. 2 SG-EG-StPO).

Wird im Kanton Appenzell I.Rh. ein einzelrichterlicher Entscheid in einem Strafbefehlsverfahren angefochten, soll konsequenterweise auch über die Berufung beim Kantonsgericht einzelrichterlich entschieden werden und nicht mehr wie bisher durch das siebenköpfige Kantonsgericht im Rahmen der Abteilung Zivil- und Strafgericht.

Die Umsetzung dieser Kompetenzverschiebungen machen die Ergänzung durch Art. 8a und Art. 9a EG StPO erforderlich sowie Änderungen an den Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 11 EG StPO.

5.6. Auswirkungen der Verkleinerung der Spruchkörper

Mit der Ausweitung der einzelrichterlichen Kompetenzen werden weniger Sitzungen der Kollegi-

alspruchkörper (Gesamtgericht und Kommissionen des Bezirksgerichts, Abteilungen und Kommissionen des Kantonsgerichts) stattfinden. Diese Entlastung erfolgt auf den gemeinsamen Antrag des Kantonsgerichts und des Bezirksgerichts. Die ehrenamtlichen Mitglieder beider Gerichte sind aufgrund der aktuellen Geschäftslast an die Grenzen des zeitlich Möglichen gelangt.

Bei beiden Gerichten war zwar in den Jahren 2012 bis 2017 ein markanter Rückgang der Strafverfahren zu verzeichnen. Die Zahlen sind aber nach der Erhöhung der personellen Dotation der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei wieder gestiegen, und sie steigen weiter. Für die Zivilverfahren betonte das Kantonsgericht auf Rückfrage der Standeskommission, dass die Verfahren der letzten Jahre sehr anspruchsvoll und umfangreich gewesen sind.

Im Hinblick auf einen Ausgleich der Geschäftslast der Abteilungen Verwaltungsgericht und Zivil- und Strafgericht wurde auch ein Verzicht auf die bisherige Organisation des Kantonsgerichts mit zwei Abteilungen diskutiert. Vom Kanton Schaffhausen abgesehen, teilen alle Kantone die obere Gerichtsinstanz in ein Zivil- und Strafgericht einerseits und ein Verwaltungsgericht andererseits auf. Für Laienrichterinnen und Laienrichter sind die unterschiedlichen Verfahrensgrundsätze mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Das Kantonsgericht pflegt die Praxis, Richterinnen und Richter der jeweils anderen Abteilungen als Ersatzrichterinnen und -richter einzusetzen, wenn die ordentliche Besetzung der Abteilung wegen eines Ausstands nicht gewährleistet werden kann.

6. Jugendgericht

Auf den 1. Juli 2019 beschloss die Standeskommission, die Aufgaben der Jugendanwaltschaft der Staatsanwaltschaft zu übertragen. Davor amtierte der Bezirksgerichtspräsident als Jugendanwalt. Die Jugendanwaltschaft übt die Funktionen aus, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei Straftaten Erwachsener wahrnehmen. Sie erhebt unter anderem Anklage vor dem Jugendgericht, wenn eine Unterbringung, eine Busse oder ein Freiheitsentzug in Frage kommen; auch Strafbefehle der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts können beim Jugendgericht angefochten werden (Art. 34 JStPO).

Da der Bezirksgerichtspräsident als Jugendanwalt tätig war, konnte er nicht auch als Jugendrichter tätig sein. Bisher wurden daher gerichtliche Straffälle von Kindern und Jugendlichen nicht wie jene der Erwachsenen durch das Bezirksgericht beurteilt, sondern es gab ein spezielles Jugendgericht (Art. 7 EG JStPO). Es hatte allerdings nur wenige Fälle zu beurteilen. Da der Bezirksgerichtspräsident nicht mehr Jugendanwalt ist, können die Aufgaben des Jugendgerichts dem Bezirksgericht übertragen werden, wo durch die Erwachsenenstrafgerichtsbarkeit bereits eine gute fachliche Erfahrung besteht. Als Jugendgericht wird daher eine bezirksgerichtliche Kommission mit drei Mitgliedern eingesetzt. Die Dreierbesetzung des Jugendgerichts ist durch die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vorgegeben (Art. 7 Abs. 2 JStPO). In den benachbarten Kantonen wirken ebenfalls die ordentlichen erstinstanzlichen Gerichte als Jugendgerichte, das heisst im Kanton Appenzell A.Rh. das Kantonsgericht (Art. 16 f. JG) und im Kanton St.Gallen die Kreisgerichte (Art. 16 Abs. 1 SG-EG-StPO, sGS 962.1).

Zur Umsetzung ist Art. 6 GOG aufzuheben sowie eine Ergänzung von Art. 8 Abs. 2 GOG sowie die Änderung von Art. 7 EG JStPO vorzunehmen.

7. Hilfe bei der Vollstreckung

Die Vollstreckung von Entscheiden, die auf eine Geldzahlung lauten, richtet sich nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Die Vollstreckung anderer Entscheide ist Sache des Vollstreckungsgerichts, das im summarischen Verfahren entscheidet (Art. 339

Abs. 2 ZPO). Im Kanton Appenzell I.Rh. ist dafür die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident einzelrichterlich zuständig (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 EG ZPO). Bei Entscheidungen, die zu einem Tun, einem Unterlassen oder einem Dulden verpflichten, kann die mit der Vollstreckung betraute Person die Hilfe der zuständigen Behörde in Anspruch nehmen (Art. 343 Abs. 3 ZPO). Ordnet beispielsweise das Vollstreckungsgericht die Ausweisung einer Mieterin oder eines Mieters aus einer Wohnung an, wird das Mietobjekt aber nicht freiwillig verlassen, muss für den Vollzug behördliche Hilfe zugezogen werden. Wer diese Hilfestellung leistet, ist bisher im Kanton Appenzell I.Rh. nicht ausdrücklich geregelt.

Die zuständige Behörde muss Zwangsmassnahmen ergreifen können. Im angeführten Beispiel muss die Mieterin oder der Mieter nötigenfalls gegen den Willen aus der Wohnung geführt werden. Mit Zwangsmassnahmen solcher Art ist die Kantonspolizei am besten vertraut. Sie soll daher als zuständige Behörde bezeichnet werden.

Zur Umsetzung wird ein neuer Art. 10a EG ZPO eingefügt.

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

8.1. Revision der Kantonsverfassung

Art. 33 und Art. 38

Nach geltendem Recht hatten die Bezirke für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Vermittlerin oder einen Vermittler und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen (Art. 38 KV). Sie konnten die Amtsdauer unter anderem der stellvertretenden Vermittlerinnen oder des stellvertretenden Vermittlers auf vier Jahre verlängern (Art. 33 KV). Die Wahl der Stellvertretungen entfällt. Die Stellvertretungen sind daher aus Art. 33 und Art. 38 zu entfernen.

Art. 39

Als Bezirksrichterinnen und -richter sind grundsätzlich nur Personen wählbar, die selber wahlfähig sind. Sie müssen also im jeweiligen Bezirk Wohnsitz haben. Die vom Grossen Rat zu wählenden Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter sollen demgegenüber nicht im Kanton wohnen müssen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, hierbei auf Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter anderer Kantone zurückzugreifen, welche das erforderliche Fachwissen und die nötige Routine mitbringen.

8.2. Gerichtsorganisationsgesetz

Nach Art. 4 Abs. 1 GOG soll bei einem Ausstand oder einer Verhinderung der Vermittlerin oder des Vermittlers als Vertretung die Vermittlerin oder der Vermittler eines anderen Bezirks einspringen. Dabei soll die Reihenfolge der Bezirke beachtet werden, die in Art. 15 Abs. 1 KV verankert ist, nämlich Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Obereggen. Bei einem Ausfall im Oberegger Vermittleramt wird der Fall an das Vermittleramt Appenzell weitergeleitet.

Diese Reihenfolge gilt gemäss Art. 4 Abs. 2 GOG bereits jetzt, wenn sowohl die Vermittlerin oder der Vermittler als auch die stellvertretende Vermittlerin oder der stellvertretende Vermittler im Ausstand oder verhindert sind (Art. 4 Abs. 2 GOG). Für die Neuregelung anzupassen ist aber Art. 4 Abs. 1, wo die Stellvertretung noch erwähnt wird. Dieser Teil ist zu streichen.

Art. 6 wird aufgehoben, da die Funktionen des bisherigen, separaten Jugendgerichts neu durch eine Kommission des Bezirksgerichts übernommen werden.

In Art. 8 wird ergänzt, dass das Gesamtgericht in Fünferbesetzung entscheidet (Abs. 1); die bisherige Möglichkeit einer Siebnerbesetzung wird aufgegeben. Dass die bezirksgerichtlichen Kommissionen dreiköpfig entscheiden (Abs. 2), war bisher in Abs. 1 geregelt. In Abs. 2 wird weiter umgesetzt, dass auch das Jugendgericht neu eine Kommission des Bezirksgerichts ist.

Die Änderungen von Art. 11 Abs. 1 und 5 sorgen für den Wechsel der bisher siebenköpfigen Spruchkörper der kantonsgerichtlichen Abteilungen auf fünf Richterinnen und Richter. Gleichzeitig wird die Bestimmung über den Bestand der ständigen Gerichtskommissionen (Abs. 3) aktualisiert. Denn die Kommission für allgemeine Beschwerden ist entgegen dem Klammerausdruck in Art. 11 Abs. 3 Ziff. 4 GOG nicht nur für Beschwerden gegen erstinstanzliche Erkenntnisse der Kantonsgerichtspräsidentin oder des Kantonsgerichtspräsidenten zuständig, sondern auch gegen Entscheide zahlreicher anderer Behörden (siehe etwa Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012, EG ZGB).

8.3. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

In Art. 4 werden die neuen, zusätzlichen einzelrichterlichen Kompetenzen in Zivilsachen verankert.

Art. 5 regelt die zusätzlichen Fälle der bezirksgerichtlichen Kommission in Zivilsachen.

Zu Art. 10a wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 7 dieser Botschaft verwiesen.

8.4. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Art. 7 in der heutigen Fassung hält fest, dass die Standeskommission die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt und dessen Stellvertreter wählt. Heute arbeiten mehrere Staatsanwälte auf der Staatsanwaltschaft. Zudem sind teilweise auch ausserordentliche Staatsanwältinnen und -anwälte im Einsatz, teilweise als Aushilfe, teilweise im Rahmen des Pikettpools, der zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. geführt wird. Dieser Situation wird mit einer Anpassung der Bestimmung Rechnung getragen. Neu soll festgehalten werden, dass die Standeskommission die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte wählt.

In Art. 8a wird die neue einzelrichterliche Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten in Strafsachen begründet; als Folge daraus erfahren die Art. 8 und Art. 9 kleine Änderungen.

In Art. 9a wird festgelegt, dass Berufungen gegen einzelrichterliche Entscheide der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten auf der zweiten Instanz neu ebenfalls einzelrichterlich, das heisst durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichts, entschieden werden. Die Art. 10 und Art. 11 müssen leicht angepasst werden.

8.5. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

Im Gesetz muss bestimmt werden, wer bei Bedarf eine vom Grossen Rat gewählte Zwangsmassnahmenrichterin oder einen entsprechenden Zwangsmassnahmenrichter einsetzen kann. Für den Jugendstrafbereich wird dies in Art. 6 EG JStPO gemacht. Es ist vorgesehen, dass die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident bei Bedarf eine solche Person einsetzen kann. Deren Vertretung wiederum wird durch das Gesetz geregelt.

Art. 7 bestimmt, dass die Kommission Jugendgericht neu das kantonale Jugendgericht ist.

8.6. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Art. 8: Auch für den Erwachsenenstrafbereich wird festgelegt, dass die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident eine Zwangsmassnahmenrichterin oder einen Zwangsmassnahmenrichter einsetzen kann.

8.7. Inkrafttreten, Verzicht auf Übergangsbestimmungen

Die Änderungen sollen gesamthaft am 2. Mai 2021 in Kraft treten. Die Wahl dieses Datums hängt damit zusammen, dass nach dem Inkrafttreten der Vorlage keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Vermittlerinnen und Vermittler mehr gebraucht werden. Diese Wahlen werden jeweils an den Bezirksgemeinden vorgenommen. Diese sind im Jahr 2021 auf den 2. Mai angesetzt. Treten die vorgeschlagenen Verfassungs- und Gesetzesänderungen am 2. Mai 2021 in Kraft, bleiben die gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zu den Bezirksgemeinden im Amt. An den Bezirksgemeinden wird dann auf die Wahl von Vermittler-Stellvertreterinnen und -vertretern verzichtet.

Die Amtszeit der Vermittler-Stellvertreterinnen und -vertreter endet auch dann am 2. Mai 2021, wenn sie gestützt auf Art. 35 Abs. 7 und Art. 38 KV für eine längere Amtsdauer gewählt wurden. Die Grundlage ihrer Wahl fällt mit der entsprechenden Änderung der Verfassung und der Gesetze dahin. Auf eine Übergangsbestimmung zur Verdeutlichung dieses Sachverhalts kann verzichtet werden.

Auf Übergangsbestimmungen kann auch bei den geänderten Zusammensetzungen der Spruchkörper verzichtet werden. Für die Zuständigkeit einer Behörde und ihre Zusammensetzung ist der Zeitpunkt massgeblich, an dem sie Beschluss fasst. Nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen sind daher die Spruchkörper gemäss den neuen Regelungen zuständig, auch wenn das zu beurteilende Verfahren schon vor dem 2. Mai 2020 hängig war.

9. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der beiden Landsgemeindebeschlüsse zur Revision der Gerichtsorganisation einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 17. August 2020

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig